

Zuständigkeitsordnung

für die Ausschüsse des Rates der Stadt Warendorf vom 17.12.2010

in der Fassung der 2. Änderung vom 19.12.2014

Gemäß § 41 Abs. 2 und § 57 Abs. 4 Satz 1 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878),, i. V. m. § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf und in Anlehnung an das Gutachten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) „Verwaltungsorganisation der Gemeinden - Aufgaben- und Verwaltungsgliederungsplan“ hat der Rat der Stadt Warendorf in der Sitzung am 17.12.2010 sowie am 19.12.2014 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Vorschriften

Die Angelegenheiten, über die ausschließlich der Rat zu entscheiden hat, ergeben sich aus der Aufzählung im § 41 Abs. 1 GO NRW sowie weiteren Einzelbestimmungen der Gemeindeordnung NRW (z. B. §§ 47 Abs. 2, 55 Abs. 3 ff).

Darüber hinaus sind dem Rat alle Entscheidungen zuzuleiten, die wegen ihrer Bedeutung der Beschlussfassung des Rates unterliegen.

Soweit die Aufgaben und Befugnisse spezialgesetzlich nicht festgelegt sind (z.B. für die in §§ 59 und 101 GO NRW geregelten Pflichtausschüsse oder in der Hauptsatzung), ergibt sich die Zuständigkeit der Ausschüsse aus den nachfolgenden Bestimmungen.

In ihrem jeweiligen Aufgabenbereich arbeiten die Ausschüsse in beratender oder entscheidender Funktion. Sie haben insbesondere die Aufgabe, die Entscheidungen des Rates vorzubereiten. Die Ausschüsse sind an den Beratungen des Haushaltsplanes zu beteiligen, soweit sie ihren Aufgabenbereich betreffen.

Die Ausschüsse entscheiden über die Verteilung der Mittel, die ihrem Aufgabenbereich durch die Haushaltssatzung zugewiesen sind sowie allgemein über die Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Rates gemäß Abs. 1 unterliegen.

Gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW gelten Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Was Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 2

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Aufgaben

- a) Koordinierung der Arbeiten aller Ausschüsse und ihrer Zusammenarbeit mit der Verwaltung;
- b) Dringliche Entscheidungen, § 60 GO NRW;

- c) Vorbereitung der Haushaltssatzung und Ausführung des Haushaltsplanes (Aufbengruppen 10/11, 20, 32, 80);
- d) Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung;
- e) Liegenschaftsangelegenheiten (Aufbengruppe 23) ab einer Kauf-/Verkaufssumme von Gewerbegrundstücken von 50.000,00 € und einer Kaufsumme von Wohnbaugrundstücken von 50.000,00 €;
- f) Vergabe nach VOL für den Zuständigkeitsbereich der „allgemeinen Verwaltung“;
- g) Wirtschaftsförderung (Aufbengruppe 80), Stadtentwicklung;
- h) Vorbereitung und Abschluss von Städtepartnerschaften;
- i) Stadtwerbung (Herausgabe von Werbeschriften, Aufstellung von Veranstaltungsprogrammen) (Aufbengruppe 13, Ziff. 9);
- j) Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs (Aufbengruppe 80 Ziff. 8);
- k) Ehrenbürgerschaft, Ehrenringverleihung, Ehrensiegel (Aufbengruppe 10, Ziff. 5);
- l) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Aufbengruppe 13)
- m) Fortschreibung des städtischen Frauenförderplanes

Entscheidungsbefugnisse

- a) Soweit der Ausschuss in Finanz- und Haushaltsangelegenheiten neben einem Fachausschuss tätig wird, soll er das Beratungsergebnis des Fachausschusses in fachlicher Hinsicht zugrunde legen;
- b) Zweifelsfälle, ob eine Angelegenheit zur Zuständigkeit eines Ausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gehört;
- c) Erledigungsbefugnis von Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW;
- d) Vergaben von Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL für den Zuständigkeitsbereich der „allgemeinen Verwaltung“, wenn der Auftragswert 100.000,00 € überschreitet;
- e) Erwerb von Vermögensgegenständen, Verfügung über Vermögen der Stadt, Vornahme von Schenkungen und Hingabe von Darlehen, wenn die Aufwendung oder der Geschäftswert 100.000,00 € überschreiten. Das Gleiche gilt für Leasing- oder leasingähnliche Verträge (Mietkaufvereinbarungen), wobei der Kaufwert maßgebend ist.
- f) Genehmigung von Dienstreisen einzelner Rats- und Ausschussmitglieder;
- g) Stundung von Geldforderungen, soweit gegenüber derselben Schuldnerin bzw. demselben Schuldner die gestundete Geldsumme 25.000,00 € oder die Stundungsfrist den Zeitraum eines Jahres übersteigt (Aufbengruppe 20, Ziff. 4.8); ausgenommen sind Entscheidungen über die Stundung von Geldforderungen entsprechend oder im Rahmen der Vorschriften der Insolvenzordnung;

- h) Niederschlagung oder Erlass von Geldforderungen, soweit die Gesamtsumme gegenüber derselben Schuldnerin bzw. demselben Schuldner im laufenden Rechnungsjahr den Betrag von 10.000,00 € übersteigt (Ziff.4.8); ausgenommen sind Entscheidungen über die Niederschlagung und den Erlass oder Teilerlass von Geldforderungen entsprechend oder im Rahmen der Vorschriften der Insolvenzordnung
- i) Beschluss über die Fortschreibung des städtischen Frauenförderplanes

Personalangelegenheiten (Aufgabengruppe 11)

- a) Entscheidungen gem. § 68 des Landespersonalvertretungsgesetzes (Einigungsstelle)

§ 3

Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss

Aufgaben

- a) Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten (Aufgabengruppe 60);
- b) Bau- und Gebäudewirtschaft (Aufgabengruppe 65, Ziff. 1 + 2);
- c) Energieversorgung/Energieeinsparung;
- d) Tiefbau (Aufgabengruppe 66);
- e) Planung und Durchführung städtischer Baumaßnahmen;
- f) Baubetriebshof
 - Maßnahmen zum Schutze des Baumbestandes
 - Friedhofsangelegenheiten
- g) Straßenreinigung
- h) Stadtentwicklung
 - Beteiligung an Raumordnung und Landesplanung, Gebietsentwicklungsplanung, Fachplanungen externer Träger
 - Verkehrsentwicklungsplanung
- i) Bauleitplanung
 - Flächennutzungsplanung
 - Bebauungsplanung
 - jeweils einschl. Umweltverträglichkeitsprüfungen und Grünordnungspläne/Wettbewerbe, städtebauliche Verträge
- j) städtebauliche Satzungen
 - Sanierung, Stadterhaltung, Stadtgestaltung, Vorkaufsrechte, Innenbereichsabgrenzung
- k) Grundsatzfragen des Natur- und Landschaftsschutzes (Aufgabengruppe 67, Ziff. 2);
- l) Gestaltung und Unterhaltung von Gewässern, Gewässerschutz;
- m) Umweltberatung (Aufgabengruppe 70, Ziff.1);

- n) Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) (Aufgabengruppe 81, Ziff. 2.1);
- o) Maßnahmen der Verkehrslenkung und Verkehrsberuhigung;
- p) Denkmalausschuss im Sinne des § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (Aufgabengruppe 61, Ziff. 7)

Entscheidungsbefugnisse

- a) Planungsaufträge, Gutachten, Verträge und Vergaben nach VOB, VOL und HOAI ab einer Auftragssumme von 100.000,00 € für Leistungen im Zusammenhang mit Bauleitverfahren, städtebaulichen Rahmenplanungen, umweltschutzbezogenen Untersuchungen sowie Planung und Bauausführung von Hoch- und Tiefbauvorhaben sowie Maßnahmen an Grünanlagen und Gewässern
- b) abschließende Beschlussfassung zu folgenden Verfahrensschritten in Bauleitplanverfahren:
 1. der Beschluss zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gem. § 3 Abs. 1 und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB,
 2. die Annahme des Planentwurfes und
 3. seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- c) Schlichtungsgremium gem. § 13 Gestaltungssatzung
- d) Befreiung nach der Baumschutzsatzung

§ 4

Sozialausschuss

Aufgaben

- a) Sozialmaßnahmen aus dem Bereich Soziales;
- b) Zusammenarbeit mit Trägern freier Wohlfahrtspflege und anderer Stellen (Ziff. 7);
- c) Planung, Verwaltung und Betrieb der gemeindlichen Einrichtungen der Sozialhilfe (Ziff. 11);
- d) Förderung der Einrichtung und des Betriebes von Einrichtungen der Sozialhilfe von Trägern der freien Wohlfahrtspflege (Ziff. 12);
- e) Betreuung von Aussiedlerinnen, Aussiedlern und Flüchtlingen;
- f) Betreuung ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner, Besucherinnen und Besucher (Ziff. 22);
- g) Obdachlosenangelegenheiten, insbesondere: Unterbringung und Betreuung von Obdachlosen (außer ordnungsbehördliche Maßnahmen) (Ziff. 23);
- h) Maßnahmen zur Resozialisierung (Ziff. 23.2);
- i) Familienangelegenheiten;
- j) Seniorenangelegenheiten;

- k) Aufgaben zur Verwirklichung des Verfassungsauftrages zur Gleichberechtigung von Frau und Mann im Sinne des § 5 GO NRW

Aus dem Bereich der Jugendhilfe (aus der Aufgabengruppe 51)

- a) allgemeine Kinder- und Jugenderholung (Ziff. 3.7);
- b) Familienerholung und Ferienmaßnahmen (Ziff. 3.7);
- c) Aufgaben zum Schutz der Jugend, allgemein (Ziff. 4);
- d) Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe und anderen Stellen, Förderung freier Träger der Jugendhilfe, Bildung von Arbeitsgemeinschaften (Ziff. 6);
- e) freiwillige Maßnahmen der Jugendhilfe (Ziff. 7);
- f) Planung, Verwaltung und Betrieb der gemeindlichen Einrichtungen der Jugendhilfe (Ziff. 8);
- g) Anregung und Förderung der Einrichtungen und des Betriebes von Einrichtungen und Veranstaltungen der Träger der freien Jugendhilfe (Ziff. 9);
- h) Aufgaben nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) (Ziff. 10)

Entscheidungsbefugnisse

Der Ausschuss entscheidet über die Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen an Verbände oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel sowie über die Verwendung der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel für die Betreuung der älteren Bürgerinnen und Bürger, der Behinderten sowie der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 5

Kultur- und Schulausschuss

I. Kulturangelegenheiten

Aufgaben

- a) Förderung von Kunst und Kultur (Aufgabengruppe 41);
- b) Bücherei- und Bibliothekswesen (Aufgabengruppe 42);
- c) Weiterbildung, Musikschule, Museen sowie Archive (Aufgabengruppen 43, 44, 45, 47);
- d) Angelegenheiten der Städtepartnerschaften;
- e) Förderung der Beziehungen auf kulturellem Sektor;
- f) Stadtjubiläen

Entscheidungsbefugnisse

- a) Bewilligung von Zuwendungen an alle kulturellen Einrichtungen im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel
- b) Straßenbenennungen, soweit nicht dem Bezirksausschuss die Entscheidungsbefugnis zusteht

II. Schulangelegenheiten

Aufgaben

- a) äußere und innere Schulangelegenheiten (Errichtung, Unterhaltung und Aufhebung von Schulen) (Aufbengruppe 40);
- b) Feststellung der Schulbauprogramme
- c) Vorbereitung des Ratsbeschlusses zur Verweigerung der Zustimmung zur Wahl der Schulleitung im Sinne des § 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW

Entscheidungsbefugnisse

Benennung und Entsendung von stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern für die erweiterte Schulkonferenz im Sinne des § 61 Abs. 2 Schulgesetzes NRW bei der Wahl von Schulleitungen

§ 6

Sportausschuss

Aufgaben

- a) Allgemeine Sportpflege (Aufbengruppe 52);
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Sportstätten ausschließlich der Bäder;
- c) Sportstättenbedarfsplanung;
- d) Beratung und Entscheidung über die Anerkennung von sportlichen Leistungen;
- e) Förderung der Beziehungen auf sportlichem Sektor

Entscheidungsbefugnisse

Bewilligung von Zuwendungen an Sportverbände und Sportvereine im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel

§ 7

Betriebsausschuss

Aufgaben

Kommunale Abwasser-Entsorgungswirtschaft (Aufgabengruppe 66, Nr. 5):

- Abwasserbeseitigung
- Abfallberatung/Abfallvermeidung
- Einsammlung und Transport von Abfällen
- Maßnahmen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Entscheidungsbefugnisse

Entscheidungen in Angelegenheiten des Abwasserbetriebes nach Maßgabe der Betriebssatzung und der Abfallbeseitigung

§ 8

Rechnungsprüfungsausschuss

Aufgaben

- a) Prüfung des Jahresabschlusses (§ 101 GO NRW)
- b) Prüfung des Gesamtabchlusses (§ 116 Abs. 6 GO NRW)
- a) Beratung des Prüfungsberichtes der Gemeindeprüfungsanstalt und Unterrichtung des Rates (§ 105 Abs. 5 GO NRW)

§ 9

Wahlprüfungsausschuss

Aufgaben

Vorbereitung der Beschlüsse des Rates über etwaige Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl

§ 10

Bezirksausschüsse

Die Aufgaben und Befugnisse der Bezirksausschüsse beschränken sich auf den jeweiligen Stadtbezirk Freckenhorst/Hoetmar bzw. Einen-Müssingen/Milte gemäß § 3 der Hauptsatzung.

Die Bezirksausschüsse nehmen folgende Aufgaben wahr:

- a) Gemäß § 39 Abs. 3 letzter Satz i.V.m. § 37 Abs. 5 GO NRW sind die Bezirksausschüsse
 - zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, zu hören;
 - zu allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten berechtigt, Vorschläge und Anregungen zu machen.

- b) Die Bezirksausschüsse werden von den Terminen der Anhörung im Beteiligungsverfahren nach § 3 BauGB rechtzeitig informiert.
- c) Den Bezirksausschüssen wird das Recht eingeräumt, bei Beratungen des Rates und eines Ausschusses über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung des Bezirksausschusses zurückgehen, in der Sitzung des Rates und des Ausschusses gehört zu werden. Die Bezirksausschüsse werden hierbei vertreten durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter.
- d) Die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner der Bezirke über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten gem. § 23 GO NRW.

Beratend bzw. empfehlend werden die Bezirksausschüsse darüber hinaus in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- a) Haushaltsplanberatungen über Haushaltsansätze, die den Stadtbezirk betreffen
- b) Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der Grün- und Parkanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehen
- c) aufgrund der Beschlüsse des Rates und nach Maßgabe des Haushaltsplanes bei der Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung, einschließlich der Straßenbeleuchtung
- d) Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen im Stadtbezirk – insbesondere der Gremien und Institutionen der Dorf- bzw. Ortsentwicklung
- e) Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Stadtbezirk, Pflege von vorhandenen Paten- oder Städtepartnerschaften
- f) Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirkes

Entscheidungsbefugnis:

Benennung von Straßen im Stadtbezirk gem. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO NRW

§ 11

Inkrafttreten

Die Neufassung der Zuständigkeitsordnung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Die 2. Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.